

# RS Vwgh 1998/11/11 98/12/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1998

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §10 Abs4 Z4;

BDG 1979 §43 Abs2;

## Rechtssatz

Die strafgerichtliche Verurteilung eines Exekutivbeamten muß nicht JEDENFALLS einen groben Verstoß gegen die Dienstpflichten darstellen und daher schon deshalb zur Kündigung des provisorischen Beamten führen. Vielmehr kommt es dabei auf die Schwere des Deliktes unter Mitberücksichtigung der gesamten Tatumstände an (hier: Der einmalige unbefugte Gebrauch des Dienstwagens für eine kurze Strecke, der zu einer bedingten Verurteilung nach § 136 Abs 1 StGB geführt hat, stellt keinen Kündigungsgrund dar).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120154.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)